

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: [digibib.ub@uni-rostock.de](mailto:digibib.ub@uni-rostock.de).

Das PDF wurde erstellt am: 25.10.2025, 07:31 Uhr.

---

Friedrich Franz II., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

**Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, ... urkunden und bekennen hiedurch ... gegen Jedermann, daß wir die uns von dem Magistrate zu Kröpelin ... vorgelegten Zusätze zu der von uns unterm 27. October 1860 bestätigten Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Kröpelin ... landesherrlich bestätigt und ihnen verbindliche Kraft beigelegt haben. ... : [Schwerin am 22. Januar 1866]**

Rostock: Druck von Lud. Hirsch, [1866]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1896434541>

Druck    Freier  Zugang



Cropelin.

1. Beschreibung von 1836.
2. Reichssta. Amanuensisierung von 1858
3. 4. Fächerlöff-Ordnung v. 1860 u. Zufügung v. 1866.
5. Reglement v. für die Männer an Halle der Hoff- u.  
Feldlöff-Krämer : 1863.
6. Feldlöfflaff - u. Wurbrandnung. 1868.

Mkl f IV

1250

Math. I. IV  
1250 (1-6)

## Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg,  
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Urkunden und bekennen hiedurch für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir die Uns von dem Magistrate zu Kröpelin nach vorausgegangener Berathung mit dem dortigen Bürgerausschusse vorgelegten Zusätze zu der von Uns unterm 27. October 1860 bestätigten Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Kröpelin, in der aus dem Anschluß ersichtlichen Fassung Landesherrlich bestätigt und ihnen verbindliche Kraft beigelegt haben.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern hohen Successoren an Unserer Landesfürstlichen Höhe und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, sowie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 22. Januar 1866.

Friedrich Franz.

(L. S.)

v. Derzen.

Landesherrliche Bestätigung

der  
Zusätze zur Feuerlösch-Ordnung  
für die Stadt Kröpelin.

(Gesetzblatt 1860, 300, Seite 560)

# Bisäke zur Feuerlösch-Ordnung.

1. Die Brandwache wird in 8 Abtheilungen à 8 Mann eingetheilt. Jede Abtheilung wählt sich einen Vorsteher, dessen Anordnungen sie speciell zu befolgen hat. Die Abtheilungsvorsteher werden dem Magistrate namhaft gemacht. Dieselben haben übrigens den vollen Dienst zu thun.
2. Bei jedem Feuer geschieht der Aufruf der Mannschaften, sobald die erste Spritze in Thätigkeit ist. Wer alsdann nicht am Platze ist, zahlt die gesetzliche Strafe.
3. Auch die Mitglieder der Brandwache haben, wenn sie während der Nacht außerhalb der Stadt sein müssen, sich zu melden und einen Stellvertreter zu stellen.  
Die Meldung geschieht bei dem Abtheilungsvorsteher.
4. Nach geschehenem Aufruf arbeiten zunächst die 32 Spritzenleute bei den Spritzen. Von der Brandwache stellen sich zu jeder Spritze 16 Mann als Reserve auf. Die übrigen 32 Mann der Brandwache werden zur Absperrung der Brandstelle verwendet.  
Diese lösen nach einer Stunde die Spritzenleute bei den Spritzen ab.  
Die Spritzenleute haben, so lange sie nicht bei den Spritzen selbst arbeiten, den Dienst der Brandwache nach Anordnung des Vorstehers derselben zu leisten.  
Hierauf tritt die zweite Abtheilung ein u. s. w.
5. Die verschiedenen, den Spritzenleuten wie den Mitgliedern der Brandwache obliegenden, zur Löschung des Brandes erforderlichen Arbeiten sind beendigt, sobald die Spritzen nicht mehr thätig zu sein brauchen; es sind die Mannschaften also namentlich nicht zur Abräumung der Brandstelle nach gänzlich beendigtem Spritzen verpflichtet.
6. Von den Spritzenleuten wie von der Brandwache darf Niemand ohne Gestattung der Spritzenmeister oder Vorsteher den zur Absperrung geschlossenen Kreis verlassen. Beim Spritzen wie auch beim Füllen der Spritzen darf nicht geraucht werden.
7. Die gesetzlich zum Erscheinen bei jedem Brände verpflichteten Maurer- und Zimmergesellen dürfen sich nur nach geschehener Meldung bei dem anwesenden Magistrats-Mitgliede entfernen.
8. Die Trommler haben sich auf der Brandstelle zu melden, nachdem sie die Stadt durchgetrommelt haben.
9. Bei Nachtzeiten wird in der Nähe jeder Spritze eine Stangenlaterne aufgestellt.

(Druck von End. Hirsch in Rostock.)





# Wir Friedrich Franz,

Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen,  
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Erfunden und bekennen hiedurch für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzogtum Mecklenburg, gegen Ledermann, daß Wir die Uns von dem Magistrate zu Kröpelin gegangener Berathung mit dem dortigen Bürgerausschusse vorgelegten Zusätze zu der Atem 27. October 1860 bestätigten Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Kröpelin, dem Anschluß ersichtlichen Fassung Landesherrlich bestätigt und ihnen verbindliche legt haben.

brigens jedoch Uns und Unsern hohen Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit seit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

fundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen

ergeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 22. Januar 1866.

Friedrich Franz.

(L. S.)

v. Dersen.

erliche Bestätigung

der  
Feuerlösch-Ordnung

Stadt Kröpelin.